



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.9 RRB 1895/0527
Titel	Vermittlung.
Datum	23.03.1895
P.	154

[p. 154] Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat:

Dem Staatsrat des Kantons Neuenburg zu schreiben:

Der Bezirksrat Dielsdorf ersucht um unsere Intervention in nachbeschriebener Angelegenheit:

Rudolf Frei von Dielsdorf, gewesener Postillon in Cernier ist am 28. Dezember vorigen Jahres im Hospital Neuenburg gestorben mit Hinterlassung einer Wittve Maria Agathe geb. Stöbler und eines minderjährigen Sohnes Rudolf Frei, als Erben des zirka 1200 Fr. betragenden Nachlaßvermögens.

Mutter und Sohn lebten getrennt vom Vater, sie wohnten niemals in Cernier, sondern hielten sich ununterbrochen in Zürich auf.

Durch diesseitigen Beschluß vom 15. hujus wurde der Sohn Rudolf Frei unter staatliche Vormundschaft gestellt und zu dessen Vormund ernannt Herr Hermann Hirs in Dielsdorf.

Unterm 31. Dezember vor. Js. schon hat das Waisenamt Dielsdorf das Friedensrichteramt Neuenburg ersucht, den Nachlaß des Rudolf Frei zu inventiren und sicher zu stellen mit dem Bemerken, daß über den minderjährigen Sohn Rudolf hierorts Vormundschaft eingeleitet werde und das Vermögen an die heimatliche Waisenbehörde aushinzugeben sei.

Das Friedensrichteramt Neuenburg antwortete in einem Schreiben vom 16. Januar d. Js., der Nachlaß betrage ungefähr 1200 Fr. und es sei das Waisenamt Dielsdorf ersucht, Name und Wohnort der Wittve Frei, die nach Neuenburgergesetz die Vormundschaft über ihr Kind ausübe, anzugeben.

Am 21. gl. Mts. hat das Waisenamt Dielsdorf sein Gesuch dahin wiederholt, es möchte fraglicher Nachlaß beförderlich inventirt und entweder direkt nach Dielsdorf oder an den herwärtigen Regierungsrat zu Händen des Waisenamtes übermittle werden, da nach § 10 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 die Vormundschaft hierorts auszuüben sei und nach zürcherischem Gesetz eine Vogtstelle nicht einer Frauensperson übertragen werden könne. In beiliegender Antwort des Friedensrichteramtes Neuenburg vom 13. dies wird nun verlangt, es habe Wittve Frei als gesetzlicher Vormund ihres Knaben zur Entgegennahme der Erbschaft die Vorschriften der Neuenburgergesetze zu erfüllen, d. h. in direkten Verkehr zu treten mit dem Friedensrichteramt Neuenburg.

Der Gemeindrat Dielsdorf stellt demnach das Gesuch, es n Schien die geeigneten Schritte getan werden, damit das Vermögen an die heimatliche Behörde (ohne Mitwirkung der Wittve) ausgehändigt werde. Es wird dieses Gesuch damit begründet, das Waisenamt habe keine Sicherheit dafür, daß das fragliche Vermögen ihm übergeben werde, wenn dasselbe vorerst an die Wittve Frei, die niemals in Dielsdorf gewohnt habe und dem Gemeindrate bezüglich Solidität in keiner Weise bekannt sei, extradirt werde.

Der Bezirksrat Dielsdorf hält dieses Begehren als durchaus begründet und angesichts der Bestimmung von § 10 des zitierten Bundesgesetzes das zürcherische Recht im vorliegenden Falle als zuständig.

Auf Grund vorliegender Verhältnisse stellen wir demnach an Euch das Gesuch geneigtest dahin wirken zu wollen, daß dem Bezehren der hiesigen Vormundschaftsbehörden seitens des Friedensrichteramts Neuenburg Nachachtung verschafft werden möchte.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: amr)/20.06.2014*]